

Wasserleitungsgenossenschaft Kröppelshagen e.G.

**Satzung und Wasserliefer-Ordnung
in der Fassung vom 14. Dezember 2010**

SATZUNG

Wasserleitungsgenossenschaft Kröppelshagen e.G.
(Genossenschaftsverband Norddeutschland e.V., Hannover)
21529 Kröppelshagen

Satzung

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Name und Sitz

1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Wasserleitungsgenossenschaft Kröppelshagen e.G. (WLG)

2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:

21529 Kröppelshagen

§ 2

Zweck und Gegenstand

- 1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch Gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- 2) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung, Aufbereitung, Lieferung und Verteilung von Trink- und Brauchwasser sowie der Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen und Rohrnetze.
- 3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen.
In besonderen Fällen können befristet auch Andere mit Wasser beliefert werden. Die Bedingung für eine solche Belieferung setzt der Vorstand fest.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Aufnahmebedingungen

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- 1) Natürliche Personen,
- 2) Personengesellschaften,
- 3) Juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz, Sitz, eine Niederlassung oder Grundbesitz in Kröppelshagen haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) eine durch den Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
- b) Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied,
- c) Eintragung in die vom Vorstand geführte Liste der Mitglieder.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Aufsichtsrat der Genossenschaft anrufen, der endgültig entscheidet.

§ 5

Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus durch:

- a) (§6) Kündigung,
- b) (§7) Übertragung des Geschäftsguthabens,

- c) (§8) Tod,
- d) (§9) Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft,
- e) (§10) Ausschluss.

§ 6

Kündigung

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- 2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich erfolgen.
- 3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Genossenschaftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner entsprechenden weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Abs.2 genannten Frist durch schriftliche Erklärung kündigen.

§ 7

Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, wenn der Erwerber so viele Geschäftsanteile gezeichnet hat oder nachzeichnet, dass das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Erwerber in voller Höhe zugeschrieben werden kann.
- 2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes
- 3) Lehnt der Vorstand die Übertragung ab, so kann das Mitglied den Aufsichtsrat der Genossenschaft anrufen, welcher endgültig entscheidet.

§8

Ausscheiden durch Tod

- 1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den/die Erben über.
- 2) Die Mitgliedschaft des/der Erben wird über den Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, hinaus fortgesetzt, wenn der/die Erben die in der Satzung (§3) festgesetzten Aufnahmebedingungen erfüllt/erfüllen. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des nächsten Geschäftsjahres, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten seit Eintritt des Erbfalles einem Miterben allein überlassen worden ist. Die Überlassung muss von den Miterben schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

§ 9

Auflösung der Gesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§10

Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft oder seinen Sicherungsgeber schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,

- c) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft (§ 3) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - d) wenn es zahlungsunfähig geworden, insbesondere wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist,
 - e) wenn es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- 2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
 - 3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
 - 4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
 - 5) Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied jedoch nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats sein.
 - 6) Der Ausgeschlossene kann gegen den Vorstandsbeschluss innerhalb von 4 Wochen seit Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat der Genossenschaft einlegen, der endgültig entscheidet. Eine Versäumung der Beschwerdefrist führt gleichzeitig zum Ausschluss des öffentlichen Rechtsweges.

§ 11

Auseinandersetzungen

- 1) Für die Auseinandersetzung ist die genehmigte Jahresbilanz maßgebend, soweit die Auseinandersetzung nicht infolge Geschäftsguthabenübertragung (§ 7) oder Erbgang (§ 8) unterbleibt.
- 2) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens setzt die Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates voraus. Wird dem ausgeschiedenen Mitglied das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt, so hat es darüber hinaus keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Konkurs- oder Vergleichsverfahren des Mitgliedes.
- 3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftungssumme, an die Genossenschaft zu zahlen.

§ 12

Rechtsverhältnis zu den Mitgliedern.

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Mitglieder richtet sich nach dieser Satzung und den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

§ 13

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a) an der Mitgliederversammlung, ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; für den Antrag genügt die Textform, er muss jedoch von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unterstützt werden,
- c) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken; für den Antrag genügt die Textform, er muss jedoch von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unterstützt werden,
- d) nach den Bestimmungen der Satzung an der Verteilung des Jahresüberschusses oder an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,

- e) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung den Jahresabschluss, die Bemerkungen des Aufsichtsrats sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts des Prüfungsverbandes auf der Geschäftsstelle der Genossenschaft einzusehen,
- f) die Protokolle der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der nach ihr erlassenen Geschäftsbedingungen, welche auch Vertragsstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten können, nachzukommen,
- b) die durch § 36 der Satzung bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen,
- d) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis zu einem Betrage von 350.- € (Haftsumme) für jeden erworbenen Geschäftsanteil nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu haften (beschränkte Nachschusspflicht),
- e) sich weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen, wie es die Genossenschaft betreibt, ohne Genehmigung des Vorstandes zu beteiligen,
- f) bei der Aufnahme für jedes Grundstück einen Anschlussbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Einzahlungsweise in der Wasserlieferordnung festgelegt wird; das gleiche gilt für weitere Anschlüsse eines Mitgliedes; ausgenommen sind Besitzwechsel auf einem bereits angeschlossenen Grundstück (zum Begriff „Grundstück“ siehe §36 (3a) der Satzung),
- g) das vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzte Wassergeld fristgerecht zu entrichten,
- h) Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück (Bestellung von Dienstbarkeiten, Instandhaltung, (Kontrollen usw.) zuzustimmen und zu dulden, die Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen für die Unterhaltung und Sicherung der Gemeinschaftsanlage für erforderlich halten.

III. Organe der Genossenschaft

§ 15

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Mitgliederversammlung

A. Der Vorstand

§ 16

Leitung der Genossenschaft

- 1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen, ggf. nach Maßgabe der ihm erteilten Geschäftsordnung und der für den Geschäftsbetrieb erlassenen Geschäftsbedingungen.
- 3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied.
- 2) Die Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar.
- 3) Jährlich scheidet das jeweils dienstälteste Drittel der Vorstandsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines jeden Vorstandsmitgliedes gilt die Zeit von seiner Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Durch Ablauf der Wahlperiode ausscheidende und nicht wieder gewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertreterbefugnis oder die erfolgte Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist. Die Mitgliederversammlung kann abweichendes beschließen.
- 4) Sämtliche Vorstandsmitglieder können jeweils durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, vorläufig ihres Amtes enthoben werden. In diesem Fall ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig über die Amtsenthebung.
- 5) Der Aufsichtsrat kann den nicht hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern neben der Auslagererstattung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 18

Vertretung

- 1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.
- 2) Für die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen,
 - d) zum Ende eines Geschäftsjahres unter Mitwirkung des Aufsichtsrates die Inventur vorzunehmen,
 - e) unverzüglich nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - f) im Prüfbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

§ 20

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Zeitabständen, über die Entwicklung der Genossenschaft und über die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 21

Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die im Vorstand zu fassen sind.
- 2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der

Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll.

- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu dokumentieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5) Wird über die Angelegenheit eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22

Zusammensetzung

- 1) der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.
- 2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- 3) Alljährlich scheidet das jeweils Dienstälteste Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes gilt die Zeit von seiner Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.

§ 23

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann hierüber jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen und den Kassenbestand prüfen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte vom Vorstand verlangen, die jedoch vom Vorstand an den gesamten Aufsichtsrat erteilt werden.
- 2) der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen. Er hat sich darüber und zum Geschäftsbericht des Vorstandes zu äußern und der Mitgliederversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- 3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden.
- 4) Der Aufsichtsrat hat, soweit erforderlich, bei den vom Prüfungsverband vorgenommenen Prüfungen zugegen zu sein, an der Besprechung des Prüfungsergebnisses mit dem Prüfer teilzunehmen und sich in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfberichtes des Prüfungsverbandes zur Kenntnis zu nehmen.
- 5) Der Aufsichtsrat hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Bei den Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, sind sie jedoch berechtigt, die Hilfe des Prüfungsverbandes in Anspruch zu nehmen.

- 7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 8) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Über den Ersatz barer Auslagen hinaus kann ihnen die Mitgliederversammlung jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung genehmigen.

§ 24

Vertretung der Genossenschaft

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, deren dauernden Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.
- 2) Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder in seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für eine längere Zeit verhindert ist. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.
- 3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- 4) Der Aufsichtsrat vertritt die WLG gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 25

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie über Vorschläge zur Verteilung des Überschusses bzw. Deckung der Verluste,
 - b) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung,
 - c) Einstellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört; sowie Erteilung von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten,
 - d) Abschluss von Miet- und andern Verträgen (außer Dienstverträgen) welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese den Betrag von jährlich 3.500.- € übersteigen,
 - e) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im Werte von mehr als 6.000.- € ,
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie deren Bebauung bis zu einem Wert von 25% des tatsächlichen Eigenkapitals,
 - g) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
 - h) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Rechtsform,
 - i) die Ausschüttung einer Dividende. (§ 42 Abs. 2 der Satzung)
- 2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorstandsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 26 Abs. 3 der Satzung entsprechend.
- 3) Den Vorsitz der gemeinschaftlichen Sitzung führt nach Absprache der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der Vorsitzende des Vorstandes.
- 4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5) Aufsichtsrat und Vorstand beschließen in getrennten Abstimmungen.
- 6) Es ist grundsätzlich zulässig, dass Aufsichtsrat und Vorstand auch ihre turnusmäßigen Sitzungen gemeinsam abhalten. Dabei gelten die Abs. 2-5 entsprechend.

§ 26

Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratsitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung ein Beschluss gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

- 2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz infolge Neuwahl nicht besetzt, werden die Aufsichtsratsitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Besondere zur Verhandlung kommende Gegenstände sollen bei der Einberufung bekannt gegeben werden.
- 3) Eine Aufsichtsratsitzung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand es unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- 5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren und von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 6) Wird über die Angelegenheit eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- 7) In den Aufsichtsratsitzungen hat der Vorstand auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Vorgänge zu erteilen. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Aufsichtsratsitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird.

C. Die Mitgliederversammlung

§ 27

Ausübung der Mitgliederrechte

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkter Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist jedoch möglich. Bevollmächtigte können nur Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- 4) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- 5) Ein Mitglied kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber ein Beschluss gefasst wird, ob es oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen es oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- 6) Nichtmitglieder – mit Ausnahme der nach Abs. 3 Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes – haben kein Recht auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 28

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Im Falle der Verzögerung ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbandes, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder können in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es des Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Der Antrag kann auch als FAX, PC-Fax oder Email gestellt werden. Da-

bei muss sichergestellt sein, dass der Empfänger den Antrag zu seiner dauerhaften Verfügbarkeit aufbewahren kann.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Benachrichtigung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben oder am Tag des Beginns der Frist in den Hausbriefkasten eingeworfen wurde,
- 4) Die Tagesordnung wird gemeinsam mit der Einladung bekannt gegeben. Es ist jedoch zulässig, weitere Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen zwischen dem Tag des Zugangs und der Mitgliederversammlung anzukündigen - Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend-. Ein Gegenstand ist zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es rechtzeitig in einem Antrag in Textform unter Angabe der Gründe verlangt. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Empfänger den Antrag zu seiner dauerhaften Verfügbarkeit aufbewahren kann.
- 5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Versammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
- 6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- 7) Die Mitgliederversammlungen sollen in der Regel am Sitz der Genossenschaft stattfinden. Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt, einen anderen Tagungsort festzulegen.

§ 29

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Vorliegen der vom Aufsichtsrat und dem Genossenschaftsverband vorgesehenen Prüfungen und Genehmigungen des Jahresabschlusses einberufen.
- 2) Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht sowie die Verteilung von Überschuss und Verlust.
- 3) Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts des Prüfungsverbandes sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausliegen.

§ 30

Versammlungsleitung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einen anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer zur Protokollaufnahme und die nach seinem Ermessen erforderlichen Stimmzähler.

§ 31

Abstimmungen und Wahlen

- 1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung in der Regel durch Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- 2) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Soweit Organmitglieder nicht anderweitig bestimmt werden, sind sie in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Entfällt eine gleiche Stimmenzahl auf mehr als zwei Bewerber für die erforderliche Stichwahl oder auf die beiden Bewerber nach der Stichwahl, entscheidet in Abweichung von – Absatz 3- jeweils ein durch den Versammlungsleiter zu ziehendes Los. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32

Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates in eigener Sache kein Stimmrecht.

§ 33

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1) Die in vorschriftsmäßiger Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
 - a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
 1. Wahl der nicht hauptamtlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
 2. Genehmigung der Geschäftsordnung und Bewilligung einer Vergütung für den Aufsichtsrat,
 3. Entgegennahme des Berichtes über die gesetzliche Prüfung,
 4. Jahresabschluss, Verwendung des Überschusses oder Deckung des Verlustes,
 5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 6. Fristlose Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 17 Abs. 4 der Satzung,
 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 8. Grundstücksangelegenheiten bei Überschreiten der Wertgrenze § 25(1) f der Satzung,
 9. Feststellung von Beschränkungen bei der Kreditgewährung –gem. § 49 GenG-,
 10. Festsetzung des Geschäftsanteils .
 - b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
 1. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
 2. Erhöhung und Zerlegung von Geschäftsanteilen,
 3. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 4. Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre,
 5. Einführung oder Erweiterung von Mehrstimmenrechten,
 6. Einführung oder Erhöhung der Haftsumme,
 7. Sonstige Änderungen der Satzung,
 8. Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft,
 9. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates von ihren Ämtern
– die Regelung in Abs. 2a Ziffer 6 bleibt ausgenommen-,
 10. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.
- 3) Bei Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des Unternehmens ist über die bestehenden Bestimmungen hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung, die Änderung der Rechtsform, die Verpachtung oder einen Verkauf des Unternehmens beschließen. Der Beschluss über die Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist jeweils ein rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes zu verlesen.
- 4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich, für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 34

Auskunftsrecht

- 1) Jedem Mitglied hat der Vorstand auf Verlangen in der Mitgliederversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- 2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze betreffen,
 - c) sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Einkommen betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.

§ 35

Versammlungsniederschrift

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse.
- 2) Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen nach Abhaltung der Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen angegeben werden. Die Niederschrift ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer sowie von den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben zu unterschreiben. Einladung und Teilnehmerliste sind der Niederschrift beizufügen.
- 3) Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern mit Vermerk ihrer Stimmzahl beizufügen, wenn eine Satzungsänderung beschlossen wird, die einen der in § 33 Abs. 2 Ziff. 2,3,4 und 6 sowie Abs. 4 der Satzung aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft.
- 4) Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle verwahrt. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. Auf Verlangen wird einem Mitglied eine Kopie der Niederschrift zur Verfügung gestellt.

IV. Eigenkapital und Nachschusspflicht

§ 36

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- 1) Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes Mitglied bei der Genossenschaft beteiligen muss, beträgt 5.- €.
- 2) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, je angeschlossenes Grundstück, bei Doppel- oder Reihenhäusern sowie Eigentumswohnungen je abgeschlossener Wohneinheit, einen Geschäftsanteil zu erwerben.
 - a) Grundstück im Sinne dieser Bedingungen ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstückes bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anzuwenden.
- 4) Die Geschäftsanteile sind sofort einzuzahlen.
- 5) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustabdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- 6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet

werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann ein Mitglied nicht aufrechnen.

- 7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 37

Gesetzliche Rücklagen

- 1) Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet, die zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes verwendet werden darf.
- 2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mind. 25 % des Jahresüberschusses.
- 3) Die gesetzliche Rücklage ist auf 20% des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme) zu bringen und auf diesem Stand zu halten.

§ 38

Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftungssumme beschränkt. Die Haftungssumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 350.- €.

V. Geschäftsbetrieb und Rechnungswesen

§ 39

Geschäftsordnung und Geschäftsbedingungen

Der Aufsichtsrat stellt bei Bedarf nach Anhörung des Vorstandes für die Obliegenheiten des Vorstandes und des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung sowie nach Bedürfnis für den gesamten Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftszweige Geschäftsbedingungen auf. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsbedingungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 40

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41

Buchführung, Bilanzierung und Jahresabschluss

- 1) der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher geführt und die Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordentlicher Buchführung zu beachten.
- 2) Der Vorstand hat bei Beendigung des Geschäftsjahres unverzüglich
 - a) unter Hinzuziehung des Aufsichtsrates eine Inventur durchzuführen und das Ergebnis zu protokollieren (permanente Inventur ist zulässig),
 - b) für den Abschluss der Geschäftsbücher zu sorgen.
- 3) Unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres soll der Vorstand den Jahresabschluss mit den vorgeschriebenen Anlagen und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so kann der Aufsichtsrat das Erforderliche auf Kosten des Vorstandes veranlassen.
- 4) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihnen geforderten Nachweisen einzureichen.

- 5) Den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht hat der Aufsichtsrat aufgrund der Inventurnahme, der abgeschlossenen Bücher und der Buchauszüge zu prüfen. Er hat sie sodann mit seiner Stellungnahme mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.
- 6) Jahresabschluss und Geschäftsbericht werden zusammen mit dem Prüfungsbefund und der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Vorschlag über die Gewinnverwendung oder Verlustdeckung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 42

Überschussverwendung

- 1) Über die Verwendung des Überschusses beschließt die Mitgliederversammlung, soweit er nicht nach den Bestimmungen des § 37 der Satzung der Rücklage zuzuführen ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann den verbleibenden Überschuss den Rücklagen zuführen oder den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres eine Dividende zu gewähren.
- 3) Die im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben bei einer Dividende unberücksichtigt. Vor der Volleinzahlung der nach § 36 der Satzung erworbenen oder vorgeschriebenen Geschäftsanteile wird die Dividende nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes zugeschrieben. Ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben ist entsprechend zu ergänzen. Bei der Berechnung des Geschäftsanteiles wird das Geschäftsguthaben jedes Mitgliedes nur insoweit berücksichtigt, als es volle EURO beträgt. Der Anspruch auf Auszahlung fälliger Überschussanteile verjährt nach zwei Jahren.

§ 43

Behandlung von Verlusten

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Behandlung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen oder die Geschäftsguthaben oder beide zur Verlustdeckung herangezogen werden sollen.
- 2) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, ist der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, zu berechnen.

VI. Auflösung und Liquidation

§ 44

Durchführungsbestimmungen

- 1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 33 Abs. 2b Ziff. 8 und Abs. 3 der Satzung),
 - b) in Fällen der §§ 80, 81 und 81a des Genossenschaftsgesetzes.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren bestellt.
- 3) Im Falle der Liquidation werden die Überschüsse, die sich nach Auszahlung der Geschäftsguthaben ergeben, an die Mitglieder im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsguthaben verteilt.
- 4) Für die Durchführung der Liquidation sind im Übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 45

Gesetzlicher Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes Norddeutschland. e.V. mit Sitz in Hannover. Der Vorstand oder der von ihm hierzu Beauftragte ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 46

Bekanntmachungen

1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der „Bergedorfer Zeitung“ veröffentlicht, dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgehen. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichen Unterlagen erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger. .

§ 47

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Annahme der Satzung in der Mitgliederversammlung
am 14. Dezember 2010
in Kröppelshagen

ANHANG

WASSERLIEFER-ORDNUNG

Wasserleitungsgenossenschaft Kröppelshagen e.G.
(Genossenschaftsverband Norddeutschland e.V., Hannover)
21529 Kröppelshagen

Wasserliefer-Ordnung

§ 1

Wasserlieferung

1) Die Genossenschaft beliefert alle Grundstücke mit Wasser, die an das Rohrleitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen und deren Eigentümer oder Besitzer Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Neuaufnahme von Mitgliedern soll, abgesehen von Besitzwechsel auf einem angeschlossenen Grundstück, nur erfolgen, wenn die ausreichende Versorgung aller Mitglieder sichergestellt ist.

a) In besonderen Fällen können zeitlich begrenzt auch Institutionen mit Wasser beliefert werden, die nicht an das Rohrnetz angeschlossen und / oder die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Bedingungen regelt der Vorstand.

2) Das Wasser wird im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Die Genossenschaft kann die Lieferung jedoch aus betrieblichen Gründen mengenmäßig und zeitlich beschränken, ganz einstellen oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Dabei ist der Trinkwasserversorgung von Mensch und Vieh absoluter Vorrang einzuräumen. Die Wasserlieferung kann insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen unterbrochen werden, die der Instandsetzung und dem Ausbau der Versorgungsanlagen dienen. Von der beabsichtigten oder kurzfristig erforderlichen Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen. Da es sich um eine gemeinschaftliche Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder handelt, begründet die Lieferbereitschaft der Genossenschaft keinen klagbaren Anspruch auf Wasserlieferung, es sei denn, die mögliche Belieferung eines Mitgliedes wird ohne sachlichen Grund abgelehnt.

3) Die Genossenschaft ist zu einer Änderung des Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit bei außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignissen, die in dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage begründet sind, berechtigt.

Haftungsausschluss: Den Mitgliedern steht hierbei sowie überhaupt wegen des Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit ein Anspruch auf Preismäßigung oder Schadenersatz nicht zu, auch nicht für Schäden, die hierdurch etwa an ihren Hausanschlüssen oder Geräten eintreten sollten.

Der Haftungsausschluss gilt auch für Nichtmitglieder, die auf Grund anderer vertraglicher Bindungen von der WLG beliefert werden.

§ 2

Kostenberechnung

1) Die Mitglieder haben für jeden Anschluss eines Grundstückes an die Wasserleitung einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Sind an einem Anschluss mehrere Grundstücke angeschlossen, ist für jedes Grundstück der Anschlussbeitrag zu zahlen (vergl. § 36 3a).

Für die Benutzung ist ein laufendes Wassergeld zu entrichten, dessen Höhe und Berechnungsgrundsätze vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird (vergl. §§ 3 und 4)

2) Daneben haben die Mitglieder die Kosten für die Anschlussleitung vom Hauptwasserzähler an das Wasserversorgungsnetz der Genossenschaft ab Grundstücksgrenze auf eigene Rechnung zu tragen. Die Genossenschaft vermittelt im Namen und für Rechnung des Mitgliedes den mit den Arbeiten zu beauftragenden Installateur, der beim DVGW zugelassen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.)

§ 3

Anschlussbeitrag

Um die Kosten für die Errichtung der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, hat jedes Mitglied für den Anschluss an die Anlage bei seinem Eintritt in die Genossenschaft oder bei einem weiteren Anschluss eines Grundstückes (vergl. §36 3a) der Satzung) einen einmaligen Anschlussbeitrag zu ent-

richten. Die Höhe des Anschlussbeitrages setzt der Vorstand unter angemessener Berücksichtigung der herstellungs- bzw. Anschaffungs- und Betriebskosten für die Wasserversorgungsanlage fest.

Der Anschlussbeitrag beinhaltet die Lieferung eines Hauptwasserzählers, der Eigentum der Genossenschaft bleibt.

§ 4

Wassergeld

1) Für die Bereithaltung der Anlagen und den Verbrauch des Wassers haben die Mitglieder ein laufendes Wassergeld zu entrichten. Die Gebühr ist so hoch zu bemessen, dass die laufenden Anlage-, Instandhaltungs-, und Verwaltungskosten gedeckt und angemessene Rücklagen für Ersatzbeschaffungen gebildet werden.

Das Wassergeld wird auf der Basis des am Hauptwasserzähler ermittelten Verbrauchs in m³ berechnet.

Das Mitglied kann auf eigene Rechnung Nebenwasserzähler zu Abrechnungszwecken einrichten, die jedoch bei der Rechnungslegung durch die Genossenschaft nicht berücksichtigt werden.

2) Das Wassergeld wird jährlich einmal in Rechnung gestellt. Es ist, möglichst durch Bankeinzug, innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Rechnung zu zahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird dem säumigen Mitglied eine Nachfrist gesetzt. Nach Ablauf der Nachfrist trägt das säumige Mitglied alle mit dem Einzug verbundenen Mehrkosten. Der Vorstand ist berechtigt, Vertragsstrafen, Mahnkosten und Verzugszinsen festzusetzen.

In besonderen begründeten Fällen kann der Vorstand von diesen Regeln abweichen. Er kann im Einzelfall Ratenzahlung zulassen.

3) Einwendungen gegen die Rechnung können nur innerhalb der Zahlungsfrist erhoben werden. Sie berechtigen das Mitglied nicht zu einem Zahlungsaufschub.

§ 5

Wasserzähler

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Raum, in dem der Hauptwasserzähler installiert ist, in gutem Zustand zu erhalten und das Gerät insbesondere gegen Frost zu schützen. Der Hauptwasserzähler bleibt im Eigentum der Genossenschaft. Der Vorstand der Genossenschaft veranlasst den rechtzeitigen Austausch der Zähler vor Ablauf der Eichfrist. Der Austausch ist für das Mitglied kostenlos, solange es sich um die bei Hausanschlüssen übliche Nennweite NW ¾“ handelt.

Das Mitglied hat für die von der Genossenschaft mit dem Austausch Beauftragten den Zugang zum Zähler zu gewähren.

2) Das Mitglied darf keine Veränderungen am Zähler vornehmen oder durch andere Personen als durch Beauftragte der Genossenschaft dulden. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

3) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch die Genossenschaft verlangen, in gleicher Weise kann der Vorstand eine Nachprüfung veranlassen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt eine Nachprüfung, dass der Wasserzähler mehr als 5% unrichtig anzeigt, so trägt die Genossenschaft die Prüfkosten. Andernfalls hat das Mitglied der Genossenschaft die Kosten für die Prüfung einschließlich der Auswechslung des Wasserzählers zu ersetzen.

4) Zeigt der Wasserzähler bei Prüfung über die zulässige Fehlergrenze von 5 % plus hinaus einen größeren Fehler an, so hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung des zu viel gezahlten Wassergeldes. Unterschreitet die Anzeige einen Wert von minus 5%, so hat er die zu wenig gemessene Wassermenge nachzubezahlen.

In beiden Fällen ist der in Rechnung zu ziehende Zeitraum auf den laufenden und vorhergehenden Ableseabschnitt beschränkt.

5) Hat ein Wasserzähler überhaupt nicht oder unrichtig angezeigt und konnte durch Prüfung der wirkliche Verbrauch nicht ermittelt werden, so wird der zahlungspflichtige Verbrauch durch den Vorstand der Genossenschaft unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände geschätzt. Das Mitglied muss diese Schätzung gegen sich gelten lassen.

6) Die vom Wasserzähler innerhalb einer Abrechnungsperiode angezeigte Wassermenge ist maßgeblich für die Rechnungslegung, unabhängig von nutzbringendem Verbrauch oder durch ungenutzte Verluste durch Rohrbruch und andere Verluste.

7) Das Ablesen der Wasserzähler und die Rechnungsstellung regeln der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft. Eine vom Mitglied verlangte Sonderablesung wird gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

8) Wird ein ungewöhnlich hoher Wasserverbrauch festgestellt, so soll das Mitglied von der Genossenschaft darauf aufmerksam gemacht werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

§ 6

Anschluss und Instandhaltung der Wasserleitung

1) Vor Erstellung des Hausanschlusses hat das Mitglied über den von ihm zu bestellenden Installateur einen schriftlichen Antrag zu stellen, dem Bauzeichnungen beigelegt sind, denen die wesentlichen Merkmale und Maße zu entnehmen sind. Brauchwasseranlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) sind gesondert anzumelden. Vor Inbetriebnahme ist die Anlage der Genossenschaft zur Abnahme anzumelden. Bauwasseranschlüsse sind 14 Tage vor Einrichtung anzumelden.

2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anschlussleitung auf seinem Grundstück sorgfältig zu pflegen und darauf zu achten, dass die Leitung nicht verunreinigt oder beschädigt wird.

3) Mit Reparaturen der auf dem Grundstück und in den Gebäuden befindlichen Anschlussleitungen dürfen nur von der DVGW zugelassene Installateure beauftragt werden

4) Anschlussleitungen für nur vorübergehende Zwecke können nur mit Zustimmung des Vorstandes auf eigene Kosten erstellt und unterhalten werden. Für die zusätzliche Entnahme, insbesondere von Bauwasser, erhebt der Vorstand eine Gebühr gemäß Gebührenordnung.

5) Lässt ein Mitglied Arbeiten irgendwelcher Art an den Wasserversorgungsanlagen durch Unbefugte ausführen, so kann die Genossenschaft die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlagen oder ihre Prüfung und Anmeldung durch einen vom DVGW zugelassenen Installateur auf Kosten des Mitgliedes verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Mitgliedes ausführen zu lassen oder die Wasserzufuhr zu den unbefugt hergestellten Anlagen zu sperren.

6) Das Mitglied hat den Beauftragten der Genossenschaft Zutritt auf die Grundstücksteile und zu den Räumlichkeiten, in denen sich die von der Genossenschaft betreuten Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt ohne berechtigten Grund verweigert, oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen, die von dem Mitglied zu vertreten sind, die ihnen obliegenden Arbeiten nicht unbehindert durchführen, so hat das Mitglied die dadurch Zeitverlust entstehenden Kosten zu erstatten.

7) Ein von der Genossenschaft unterhaltener Anschluss (Wasserzähler) in einem für längere Zeit unbewohnten Gebäude kann aus Sicherheitsgründen nach Rücksprache mit dem letzten Eigentümer an dem zu diesem Grundstück gehörenden Sperrschieber unterbrochen werden.

Lässt sich der Eigentümer nicht ermitteln, so kann der Vorstand nach Beschlussfassung mit dem Aufsichtsrat die Maßnahme auch ohne Einwilligung des Eigentümers vollziehen.

§ 7

Verstöße gegen die Mitgliedspflichten

1) Die Genossenschaft ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an ein Mitglied einzustellen, wenn es gegen seine satzungsmäßigen und die sich aus der Wasserliefer-Ordnung ergebenden Pflichten verstößt,

insbesondere wenn

a) widerrechtlich durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Wasseranschlussleitung oder durch Nichteinhaltung vom Vorstand beschlossener und bekannt gegebener Beschränkungen in der Belieferung Wasser entnommen wird (§ 1 Abs. 2)

b) Änderungen an Einrichtungen, die der Genossenschaft gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Genossenschaft vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z.B. Plomben, beschädigt werden

c) den Beauftragten der Genossenschaft der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird.

d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Wasserliefer-Ordnung trotz Mahnung nicht oder nur teilweise geleistet werden.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch Beauftragte der Genossenschaft wieder eröffnet werden. Wird hiergegen verstoßen, behält sich die Genossenschaft die strafrechtliche Verfolgung vor. Die Kosten der Wiedereröffnung richten sich nach der Gebührenordnung und sind von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen.

2) Entnimmt ein Mitglied durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Anschlussleitung oder durch Nichteinhaltung der vom Vorstand beschlossenen und bekannt gegebenen Beschränkungen der Belieferung (§41 Abs.2) widerrechtlich Wasser, so ist es für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig. Daneben ist der Aufsichtsrat berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung anstelle der Einstellung der Wasserlieferung eine Vertragsstrafe bis zu 100.- € (einhundert) festzusetzen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und seiner Auswirkungen.

§ 8

Genehmigung und Änderung der Wasserliefer-Ordnung

1) Die Wasserliefer-Ordnung ist in der Mitgliederversammlung der Genossenschaft am 14. Dezember 2010 genehmigt worden.

2) Änderungen und Ergänzungen der Wasserliefer-Ordnung sind nur gültig, wenn sie die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließt.

